

SATZUNG
des
„Fördervereins Radrennbahn Bielefeld“

Präambel

Im Förderverein finden sich der Radrennbahn Bielefeld besonders verbundene Personen zusammen; er bildet einen Kreis wichtiger Multiplikatoren, Anreger und Berater. Der Förderverein unterstützt die Erhaltung der denkmalgeschützten Radrennbahn einschließlich ihrer Gebäude, Tribünen, Wege und des kleinen Vorplatzes sowie auf der Anlage stattfindende Radsportveranstaltungen. Die Gründungsmitglieder stellen die nachfolgende Vereinssatzung heute fest.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein Radrennbahn Bielefeld", nach der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld wird er den Zusatz e.V. führen. Er hat seinen Sitz an der Radrennbahn, Heeper Str. 301 in 33607 Bielefeld.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von denkmalpflegerischen Maßnahmen und Radsportveranstaltungen sowie des Aufbaus einer Ausstellung zur Geschichte der Radrennbahn und des Bielefelder Radsports.

Der Zweck des Vereins liegt in folgenden Teilbereichen begründet, nämlich

- a) das Interesse und das Verständnis für die Geschichte der Radrennbahn und des Bahnradsports zu wecken,
- b) das Bauwerk als Symbol einer Ära darzustellen als Bielefeld die Hochburg der deutschen Fahrradindustrie war,
- c) den Bahnradsport auf Jugend-, Breiten- und Amateursportebene zu erhalten,
- d) Studien und wissenschaftliche Arbeit zu unterstützen und zu veröffentlichen und
- e) die in der Denkmalsbewertung genannten Schutzgründe zu präsentieren:
 - die Bedeutung der Radrennbahn für Bielefeld,

- die architekturgeschichtlich-technische Bedeutung und
- das Meisterwerk der Architekten Clemens und Herbert Schürmann.

(2) Seine Mitglieder verpflichten sich zu Aktivitäten, die den genannten Zwecken dienen.

Der Verein möchte seinen Zweck erreichen durch

- a) Beschaffung von Geldern, die - in Kooperation mit der Stadt Bielefeld als Eigentümerin der Immobilie - im Sinne des Denkmalschutzes eingesetzt werden;
- b) die Gewinnung von Sponsoren, die den Bahnsport auf allen Ebenen unterstützen,
- c) Förderung der musealen Öffnung der Radrennbahn, um so ein fast im Originalzustand erhaltenes Radsportstadion der 1950er Jahre für die Allgemeinheit zugänglich zu machen, im Betrieb zu zeigen und zu erhalten;
- d) Schaffung einer Ausstellung mit den Themen Bahnrad sport, Bahnarchitektur bzw. -konstruktion und Fahrradhochburg Bielefeld;
- e) Herausgabe von Veröffentlichungen auf den Gebieten der Sozial-, Wirtschafts- und Industriegeschichte sowie der Radsportgeschichte;
- f) Ankauf und Erhaltung von Objekten, die die genannten Themen verdeutlichen;
- g) fördernde Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Institutionen, insbesondere mit der Deutschen Stiftung Denkmalschutz e. V. durch Errichtung einer Jugendbauhütte in Trägerschaft des Internationalen Jugendgemeinschaftsdienstes IJGD oder vergleichbarer Einrichtungen;
- h) Teilnahme an Denkmaltagen und Tagen der Architektur und Entwicklung neuer Veranstaltungen, die sich im weitesten Sinne um das Fahrrad bzw. Motorrad und den Radsport drehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2014.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, desgleichen aber auch juristische Personen, Organisationen und jede Personengesellschaft des privaten und öffentlichen Rechtes; bei letzteren besteht die Verpflichtung zur Benennung einer vertrauensberechtigten Person, die für das kooperierte Mitglied zur Abgabe und Annahme von Willenserklärungen zuständig ist.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustellung des schriftlichen Vorstandsvotums.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds,

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands mit Vierfünftelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1) der Vorstand

2) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der oder dem 1. Vorsitzenden, der oder dem 2. Vorsitzenden, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister sowie einer von der Mitgliederversammlung jeweils zu bestimmenden Zahl von Beisitzern.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der oder dem 1. Vorsitzenden, der oder dem 2. Vorsitzenden, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl und En-Bloc-Wahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(5) Die Vorstandssitzung kann ohne physische Präsenz der Mitglieder an einem Ort, vermittelt durch Medien, die eine bidirektionale Bild und Tonkommunikation erlauben, erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr von der oder dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder elektronische Medien einzuberufen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so obliegt die Einberufung dem oder der 2. Vorsitzenden. Der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen.

Die Mitgliederversammlung kann ohne physische Präsenz der Mitglieder an einem Ort, vermittelt durch Medien, die eine bidirektionale Bild und Tonkommunikation erlauben, erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Format statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse beziehungsweise eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
- b) Festlegung der Anzahl der Beisitzer bzw. Beisitzerinnen im Vorstand
- c) Wahl des Vorstands
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages

e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

(3) Die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Jede juristische Person, Organisation und Personengesellschaft hat bei der Beschlussfassung nur eine Stimme.

(4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins ist nur mit 75 % der Stimmen der Mitgliederversammlung möglich. Eine Änderung des Zwecks verlangt 100 % der Stimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bielefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar im Sinne von § 2 (1) dieser Satzung.

Bielefeld, den 16.08.2021